

**Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Vermeidung und Verwertung und
Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 15. Juli 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13. Dezember 2022, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023, beschlossen:

I. Änderungen

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt), für deren Beseitigung
 - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
 - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Anlage 1 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung bewohnten Grundstücke verwerten können (25 m² Grundstückfläche/Person), dies beabsichtigen und auf vorherigen schriftlichen Antrag förmlich befreit wurden.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche oder explosive Stoffe oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 4) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen

Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen, in die dafür bereitgestellten Sammelgefäße einzuwerfen oder dem anwesenden Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

4. § 12 Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 erhalten folgende Fassung:

§ 12
Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung,
Behältergemeinschaft

- (5) Die Gefäßzuteilung erfolgt Grundstücksbezogen. Für jedes bewohnte Grundstück müssen ausreichend Abfallbehälter vorhanden sein. Bei mehreren Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucherinnen und Nießbrauchern oder sonstigen zur Nutzung der Wohnung dinglich Berechtigten eines Grundstücks, können die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten mit Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft eine Einzelzuteilung beantragen.

Sofern Besonderheiten es erfordern, können für mehrere Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung auf Antrag zugelassen werden. Mehrere Überlassungspflichtige können auf schriftlichen Antrag gemeinsam die erforderlichen Abfallbehälter benutzen (Müllgemeinschaft). Eine gemeinschaftliche Benutzung von Müllbehältern ist aber nur bei Haushalten möglich, deren Wohnungen sich auf demselben bzw. auf einem angrenzenden Grundstück derselben Straßenseite befinden. Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Jahresgrundgebühr/Behältergebühren/Entleerungsgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die Eigenschaft aller Verpflichteten als Gesamtschuldner bleibt davon unberührt. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

Die Gefäßzuteilung erfolgt

1. bei der Entsorgung von Restmüll und Biomüll aus Haushaltungen unter Zugrundelegung eines Mindestgefäßvolumens. Grundstücken mit bis zu 5 Personen wird mindestens ein 80 Liter Abfallgefäß für die Entsorgung von Restmüll und Biomüll zugeteilt. Bei Grundstücken mit mehr als 5 Personen erfolgt die Gefäßzuteilung unter Zugrundelegung eines Mindestgefäßvolumens je Person bei der Entsorgung von Restmüll mit 400 Liter/Jahr und bei der Entsorgung von Biomüll mit 240 Liter/Jahr. Hiervon abweichend können die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 ein größeres Gefäßvolumen wählen. Ändert sich die Bemessungsgrundlage für das mindestens bereitzustellende Gefäßvolumen, können Verpflichtete, deren Abfallaufkommen die neue Bemessungsgrundlage überschreitet eine andere Gefäßzuteilung beantragen. Bei einer Unterschreitung des Mindestgefäßvolumens erfolgt eine Gefäßzuteilung durch den Landkreis unter Zugrundelegung des geänderten Mindestgefäßvolumens der neuen Bemessungsgrundlage. Für unbewohnte Grundstücke wird auf Antrag ein Abfallgefäß für die Entsorgung von Rest- und Biomüll bereitgestellt. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder Abfallbesitzerinnen und -besitzer Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung bewohnten Grundstücken verwerten können, dies beabsichtigen und auf vorherigen schriftlichen Antrag förmlich befreit wurden. Nicht benötigte bereits gestellte Abfallbehälter für Biomüll sind abzumelden und entleert und gereinigt zur Abholung bereit zu stellen.

2. bei der Papierwertstofftonne (Blaue Tonne) für jeweils bis zu 7 auf dem Grundstück wohnende Personen (private Haushalte) mit einem Mindestgefäßvolumen von 240 Liter. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Stellplatzproblemen oder nachweislich geringerem Bedarf auf Antrag die Gefäßzuteilung mit Mindestgefäßvolumen von 120 Liter erfolgen.
- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13
Abfuhr von Abfällen

- (1) Es werden entleert

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. der Restabfallbehälter: | 14-tägig, |
| 2. die Biotonne: | 14-tägig, |
| 3. die Altpapiertonne | 4-wöchentlich. |

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 14
Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll, Schrott, Altholz, Weiße Ware nach § 11 wird einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Anforderung der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung montags bis freitags ab 07:00 Uhr ohne Erhebung gesonderter Gebühren eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf).

Für die schriftliche Anmeldung der Sperrmüllabfuhr (Restsperrmüll, Altmetall und Altholz) auf Abruf sind die vom Landkreis vorgegebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr kann auch elektronisch erfolgen. Die Zugangs- und Benutzerdaten erhalten die Verpflichteten vom Landkreis mit dem Jahresgebührenbescheid.

Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird Sperrmüll mit einer Menge von maximal 3 Kubikmeter je Anfallart eingesammelt. Restsperrmüll, Altmetall und Altholz sind zur Abholung am Abholtermin getrennt bereitzustellen. Sperrmüll muss handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von

50 kg und eine Kantenlänge bzw. -breite von 2,0 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die danach nicht mit der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden, sind durch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bei der Entsorgungsanlage anzuliefern.

7. § 19 Abs. 6 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (6) Im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen sind Abfälle nach den folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
1. Abfälle zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert kleiner als 11.000 Kilojoule je Tonne Abfall
 2. Abfälle zur energetische Entsorgung mit einem Heizwert von mindestens 11.000 Kilojoule je Tonne Abfall
 3. Biologisch behandelbare Abfälle
 4. Abfälle zur Deponierung
- (7) Auf den Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen sind Abfälle nach den folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:

Boden und Steine
AVV 17 05 04
AVV 20 02 02

8. § 24 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

§ 24

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 19 selbst im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen angeliefert werden, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 200 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Selbstanlieferung von max. 3 Kubikmeter Sperrmüll (§5 Abs.1 Nr.2) je Anfallart ist einmal jährlich mit den vom Landkreis vorgegebenen amtlichen Vordrucken ohne Erhebung gesonderter Gebühren möglich. In diesem Fall ist die Sperrmüllabfuhr auf Abruf ausgeschlossen. Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 200 kg
1. Heizwertarme gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur thermischen Entsorgung	308,00 €/Tonne	55,00 €
2. Heizwertreiche gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur energetischen Verwertung mit einem Heizwert über 11.000 Kilojoule/Kilogramm bei Anlieferung, soweit		

eine energetische Verwertung in Frage kommt	167,00 €/Tonne	33,00 €
3. Gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur Deponierung	70,00 €/Tonne	14,00 €
4. Gießereisande zur Deponierung	20,00 €/Tonne	4,00 €
5. Asbesthaltige Abfälle	221,00 €/Tonne	44,00 €
6. Mineralwolle	295,00 €/Tonne	59,00 €
7. Biologisch behandelbare Abfälle	87,00 €/Tonne	17,00 €
8. Pkw-Reifen ohne Felge	7,00 €/Stück	
9. Pkw-Reifen mit Felge	9,00 €/Stück	
10. Lkw-Reifen ohne Felge	30,00 €/Stück	
11. Lkw-Reifen mit Felge	37,00 €/Stück	

- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 19 selbst auf der Deponie „Schönbuch“ in Albstadt und auf der Deponie „Hölderle“ in Balingen angeliefert werden dürfen, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 1000 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 1000 kg
Boden und Steine AVV 17 05 04 AVV 20 02 02	8,80 €/Tonne	6,00 €
DK 0 - Bereich		
Erdaushub, inerte und unbelastete Abfälle	19,80 €/Tonne	12,80 €
Gießereisand o. gefährliche Stoffe	20,00 €/Tonne	14,00 €
DK I Bereich		
Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonst. zugelass. DK-I-Abfälle	27,80 €/Tonne	17,80 €
Asbesthaltige Abfälle	221,00 €/Tonne	155,00 €
Mineralwolle	295,00 €/Tonne	207,00 €

Gießereisand o.
gefährliche Stoffe

20,00 €/Tonne

14,00 €

- (3) Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung oder eine sonstige besondere Behandlung erforderlich ist, werden Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.

Die Zuschläge werden für zusätzlichen Personaleinsatz für Bedienstete des Landkreises je Arbeitsstunde berechnet. Grundlage hierfür ist die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung. Auslagen für Fremdpersonal und zusätzlicher Maschineneinsatz sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenpflichtigen (§ 22). Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zzgl. MwSt.

9. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26

**Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 der oder des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten oder Berechtigten mit der erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung / Bereitstellung des Abfallbehälters (mit oder ohne Identifikationssystem), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen oder mündlichen zur Niederschrift erklärten Abmeldung und der Rückgabe der Nutzungsberechtigung/des Abfallbehälters.

10. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
 2. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen §§ 8 Abs.1, 9, 10, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,

5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
6. das am Abfallbehälter angebrachte elektronische Identifikationssystem entfernt, manipuliert oder auf sonstige Weise unbrauchbar macht oder beschädigt.
7. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14, 15 auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
8. als Verpflichtete oder Verpflichteter zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
9. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
10. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anders als dort geregelt, anliefert,
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
12. entgegen den Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Entsorgungsanlagen des Landkreises (Deponien, Wertstoffzentren) nach § 18 Abs. 1 handelt oder die Anweisungen des Kontrollpersonals missachtet.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

11. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.7.2024 in Kraft.

12. Anlage 1 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.

4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.
5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - a) 200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/ 100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG),
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
7. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
13. Kommunale Regelungen (z. B. Polizeiverordnungen) und Verfügungen (z. B. infolge akuter Brandgefahr auf Grundlage des LWaldG) sind zu beachten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 16.07.2024

Günther-Martin Pauli
Landrat